



Stadtamt Laakirchen

4663 Laakirchen Rathausplatz 1
Telefon (07613) 8644-0 Fax-DW 42

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.laakirchen.at

R06

Gültig ab:
01.09.2011

Gewährung von Heimbeihilfen

Regulativ

Abteilung	Sozialamt
Sachbearbeiter	Eva Plasch BA
Telefon	(07613) 8644-224
Telefax	(07613) 8644-42
e-Mail	plasch@laakirchen.ooe.gv.at

Regulativ für die Gewährung einer Heimbeihilfe

Teil A

Die Stadtgemeinde Laakirchen gewährt Schülern, die eine weiterführende Schule besuchen - ausgenommen sind Schulen, die Matura oder Matura-ähnliche Aufnahmebedingungen voraussetzen - eine Heimbeihilfe im Rahmen der nachstehenden Bedingungen.

Der Schulbesuch muss die Unterbringung in einem Internat bzw. einer Privatunterkunft am Schulort erforderlich machen.

Die Heimbeihilfe wird vom 9. Schuljahr bis zu dem Ende des Schuljahres, indem das 20. Lebensjahr vollendet wird, gewährt.

Während der Ausbildung darf seitens des Schulträgers oder Dienstgebers keine finanzielle Entschädigung (Taschengeld, Kostenübernahme etc.) erfolgen.

Die unterhaltspflichtigen Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Schüler müssen ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Laakirchen haben. Weiters müssen entweder die Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EWR-Bürger sein.

„Nicht-EWR-Bürger“ erhalten ab dem Zeitpunkt (konkret ab dem darauf folgenden Monatsersten) eine Heimbeihilfe, ab dem ein mindestens 5 jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich besteht.

Für die Gewährung der Heimbeihilfe ist **jedes Jahr bis spätestens 10. Oktober** ein Antrag beim **Stadtgemeindeamt** Laakirchen einzureichen. Dem Antrag ist die Bestätigung über die Aufnahme in das Internat bzw. Privatquartier, sowie eine Schulbesuchsbestätigung vorzulegen.

Die Auszahlung der Heimbeihilfe erfolgt alle zwei Monate, erstmalig jedoch im Oktober, auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto.

Die Heimbeihilfe beträgt pro Schulmonat **€ 32,-** und ist vom Einkommen abhängig. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird die Heimbeihilfe bis zu einem Familieneinkommen von € 1.900,- gewährt.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Unterstützungswerber lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Unterstützungswerbers (z.B. Waisenrente, Unterhaltsleistungen) zusammen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit wird der Durchschnitt der letzten drei Kalendermonate, bei allen übrigen Einkünften 1/12 des Jahresbetrages herangezogen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

- Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Nettoeinkommen
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 80% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
- Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Ärzten, Rechtsanwälten, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Mit Ausnahme von Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen alle sonstigen Bezüge, Einkünfte aus Vermietung, Beihilfen udgl. zum Einkommen.
- Nicht zum Einkommen zählen Lehrlingsentschädigungen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen.

Teil B

Die Stadtgemeinde Laakirchen gewährt Lehrlingen im 1. Lehrjahr, die eine Berufsschule besuchen, eine Heimbeihilfe im Rahmen der nachstehenden Bedingungen.

Der Schulbesuch muss die Unterbringung in einem Internat bzw. einer Privatunterkunft am Schulort erforderlich machen.

Die unterhaltspflichtigen Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Schüler müssen ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Laakirchen haben. Weiters müssen entweder die Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EWR-Bürger sein.

„Nicht-EWR-Bürger“ erhalten ab dem Zeitpunkt (konkret ab dem darauf folgenden Monatsersten) eine Heimbeihilfe, ab dem ein mindestens 5 jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich besteht.

Werden sowohl die Lehrlingsentschädigung als auch zusätzlich die gesamten Kosten für die Berufsschule (Internatskosten, etc.) vom Dienstgeber übernommen, besteht kein Anspruch auf Heimbeihilfe.

Dem Antrag ist die Bestätigung über die Aufnahme in das Internat bzw. Privatquartier, sowie die Einberufung zur Berufsschule beizulegen. Außerdem ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, ob und in welchem Umfang Leistungen des Dienstgebers erfolgen.

Die Heimbeihilfe beträgt pro Schulwoche € 8,-- und ist nicht vom Einkommen abhängig.

Teil C

Die Stadtgemeinde Laakirchen gewährt Gemeindebürgern mit Beeinträchtigung (mit geistiger, körperlicher, psychischer und/oder Mehrfachbeeinträchtigung), die sich in Ausbildung befinden und in einem Internat untergebracht sind, eine Heimbeihilfe im Rahmen der nachstehenden Richtlinien.

Als beeinträchtigt im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, für welche den Eltern oder den Erziehungsberechtigten erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

Heimbeihilfe wird für jene Zeit des Heimaufenthaltes gewährt, die mit einem Schulbesuch oder einer Ausbildung verbunden ist.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Laakirchen haben. Weiters müssen entweder die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Gemeindebürger mit Beeinträchtigung die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EWR-Bürger sein.

„Nicht-EWR-Bürger“ erhalten ab dem Zeitpunkt (konkret ab dem darauf folgenden Monatsersten) eine Heimbeihilfe, ab dem ein mindestens 5 jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich besteht.

Die Heimbeihilfe beträgt pro Schul- bzw. Ausbildungsmonat € 32,-- und ist nicht vom Einkommen abhängig. Die Auszahlung erfolgt alle zwei Monate, erstmalig jedoch im Oktober, auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto.

Für die Gewährung einer Heimbeihilfe ist **jedes Jahr bis spätestens 10. Oktober** ein Antrag beim **Stadtgemeindeamt** Laakirchen einzureichen. Dem Antrag ist die Bestätigung über die Aufnahme in das Internat, sowie eine Schulbesuchsbestätigung vorzulegen.

Teil D

Die Heimbeihilfe ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

Ein vorzeitiger Schulaustritt ist dem **Stadtgemeindeamt sofort** zu melden, damit weitere Auszahlungen eingestellt werden können. Der zu Unrecht bezogene Betrag wird zurückgefordert.

Über Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Stadtrat.

Dieses Regulativ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.4.2011 beschlossen und tritt mit 01. September 2011 in Kraft. Das Regulativ, das vom Gemeinderat am 16. April 1997 beschlossen wurde und am 17. September 2009, am 30. Jänner 2003 und am 27. Mai 2003 geändert wurde, tritt mit 1. September 2011 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
OStR Mag. Anton Holzleithner**